

Grundlagenvermerk zur Auslegung von Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013

Die Frage lautet, wie Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf Forschungsinfrastrukturen anzuwenden ist.

1. Definition „Investitionen“

Es ist erforderlich, auf eine Besonderheit des Begriffs der Investitionen bei Hochschulen hinzuweisen. Der Begriff Investition wird in den ESIF-VO-Texten nicht näher definiert, so dass davon ausgegangen wird, dass die nationalen Bestimmungen gelten. Hochschulen unterliegen jedoch nicht den buchhalterischen Bestimmungen, die sich aus dem Anwendungsbereich des HGB ergeben. Bei Hochschulen gelten diesbezüglich die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt (VV-HLSA), RdErl. des MF vom 4. 12. 2001 (MBI. LSA 2002, S. 255), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 23.11.2015 (MBI. LSA 2015, S. 798). In diesem Zusammenhang gelten als Investitionen bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion - mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion - kommen mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) und deren Nutzungszeitraum länger als ein Jahr beträgt.

2. Mit EFRE-Mitteln geförderte Geräte/Instrumente für Forschungszwecke, die nicht die Grenze von 5.000 Euro oder den Mindestnutzungszeitraum von einem Jahr für Investitionen überschreiten

Geräte und Instrumente, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, unterliegen nicht den Regelungen der Dauerhaftigkeit gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013.

3. Mit EFRE-Mitteln geförderte Geräte/Instrumente für Forschungszwecke, die die Grenze von 5.000 Euro und den Mindestnutzungszeitraum für Investitionen überschreiten

Diese Geräte und Instrumente unterliegen den Regelungen der Dauerhaftigkeit gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013. Sofern diese jedoch von der Hochschule nach Abschluss des Vorhabens, vor Ablauf der Frist für die Dauerhaftigkeit nicht verkauft werden, sondern in der Hochschule (als Forschungsinfrastruktur) bspw. in einem anderen Forschungsthema eingesetzt werden und die Ziele des geförderten Vorhabens hierdurch nicht gefährdet werden, sind die Bedingungen zur Dauerhaftigkeit erfüllt und der Betrag der Förderung braucht nicht (anteilig) zurückgefordert zu werden.

Eine Rückforderung im Falle der Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit außerhalb des Programmgebietes, bleibt hiervon unbenommen. In diesen (unwahrscheinlichen) Fällen kommt eine

Rückforderung in Betracht. Grundsätzlich genauso einzuhalten sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zur Zweckbindung, die jedoch nicht in allen Programmen für Hochschulen vorgesehen sind.

4. Veräußerung von Geräten/Instrumenten: Auslegung von Art. 71 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013

Eine Veräußerung (Wechsel der Eigentumsverhältnisse) zum Marktwert der mit EFRE-Mitteln beschafften Geräte nach Abschluss des Vorhabens vor Ablauf der Frist für die Dauerhaftigkeit ist förderschädlich, da diese den Vorschriften aus Art. 71 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013 entgegensteht. In diesem Fall ist der Veräußerungserlös als ein ungerechtfertigter Vorteil für die geförderte öffentliche Einrichtung zu werten.



Thorsten Kroll

(Leiter EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF)